



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der  
Kriegsopferfürsorge**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren**

A) Problem

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DG-KOF) regelt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge (Land Schleswig-Holstein, wahrgenommen durch die Hauptfürsorgestelle beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein) und der örtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge (Fürsorgestellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten).

Das DG-KOF in der Fassung vom 16.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006, sieht in § 6 die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren vor. Grundlage dieser Regelung sind die §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 der „Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187), geändert durch Verordnung vom 13.02.1924 (RGBl. I S. 100).

Derzeit bilden die örtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge (Fürsorgestellen) nach der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung einen Ausschuss, dem sozial erfahrene Personen angehören, der über Widersprüche entscheidet, soweit die Fürsorgestellen die Kriegsofopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. In allen anderen Fällen hat der beim überörtlichen Träger (Hauptfürsorgestelle) zu bildende Beirat über die Widersprüche zu entscheiden.

Die „Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ ist durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2904) mit Wirkung (Inkrafttreten) vom 01.06.2008 geändert worden. Die §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 werden aufgehoben. Die Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren richtet sich dann nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

B) Lösung

Mit der Änderung der „Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ entfällt die Rechtsgrundlage für die Bildung von Ausschüssen und eines Beirates für Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge. § 6 DG-KOF ist daher zu streichen.

C) Alternativen

keine

D) Kosten und Verwaltungsaufwand

## 1. Kosten

## a) für den Landeshaushalt

Es sind keine Mehrkosten zu erwarten. Reisekosten und Sitzungsgelder für die Beiratsmitglieder werden eingespart.

## b) für die kommunalen Haushalte

Es sind keine Mehrkosten zu erwarten. Reisekosten und Sitzungsgelder für die Ausschussmitglieder werden eingespart.

## 2. Verwaltungsaufwand

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht. Der Verzicht auf den Beirat und die Ausschüsse trägt zur Verwaltungsökonomie bei.

E) Unterrichtung des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung i.V. m. dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtagspräsident wurde mit Schreiben vom 16.07.2008 unterrichtet.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVOBl Schl.-H. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Über Widersprüche entscheidet in diesen Fällen der überörtliche Träger“
2. § 6 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DG-KOF) sieht derzeit für Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge die Beteiligung sozial erfahrener Personen in Ausschüssen bzw. einem Beirat vor. Die hierfür maßgebliche bundesrechtliche Vorgabe entfällt ab 01.06.2008, so dass auch landesrechtlich hierfür die Notwendigkeit nicht mehr gesehen wird.

### **B. Einzelbegründung**

#### **zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Ergänzung des § 4 dient der Klarstellung, dass in den Fällen, in denen aufgrund der Aufgabendurchführungsverordnung die örtlichen Träger Aufgaben des überörtlichen Trägers ganz oder teilweise durchführen, (wie bisher) der überörtliche Träger über Widersprüche entscheidet.

#### **zu Artikel 1 Nr. 2**

Verzicht auf die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren.

#### **zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.